

Jugendordnung

des TV Moorrege von 1913 e. V.

Präambel

Die nachstehende Jugendordnung des Turnverein Moorrege von 1913 e. V. gilt für die Abwicklung seiner rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Maßnahmen im Jugendbereich. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen, wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf weibliche und männliche Jugendliche.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen des Turnverein Moorrege von 1913 e. V., im folgenden TVM genannt.

Es handelt sich dabei um jugendliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Jugendversammlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2 Grundsätze

Die Vereinsjugend des TVM bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die Vereinsjugend des TVM ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3 Aufgaben

Die Vereinsjugend strebt an, jungen Menschen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.

Die Vereinsjugend unterstützt und koordiniert die Jugendarbeit in den Abteilungen des TVM. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen der Jugendlichen in sportlichen und allgemeinen Fragen und wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch.

§ 4 Führung und Verwaltung

Die Vereinsjugend des TVM führt und verwaltet sich selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung des TVM und des Jugendrechtes.

§ 5 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- (a) die Jugendversammlung
- (b) der Jugendvorstand

§ 6 Die Jugendversammlung

Die Versammlung der Jugendlichen des TVM ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr und spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung

des Vereins zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen vom vollendeten 10. Lebensjahr an und der Jugendvorstand.

§ 7 Aufgaben der Jugendversammlung

- (a) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- (b) Entlastung des Jugendvorstandes
- (c) Terminplanung für das kommende Jahr
- (d) Verabschiedung von Anträgen an die Mitgliederversammlung des TVM
- (e) Wahl des Jugendvorstandes
- (f) Mitteilungen und Verschiedenes

§ 8 Einladung

Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung zur Jugendversammlung erfolgt durch Aushang im Schaukasten und schriftlich an die Jugendlichen während der Trainingszeiten mindesten drei Wochen vor der Versammlung. Zusätzlich kann die Einladung im Internet auf der Homepage des TVM eingesehen werden.

§ 9 Versammlungsleitung

Die Leitung der Jugendversammlung obliegt dem Jugendwart oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.

§ 10 Anträge

Anträge zur Jugendversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Jugendwart vorliegen. Sie können von allen Mitgliedern der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 11 Abstimmung und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Wahl kann durch offene Abstimmung mit Handheben erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

Über die Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches insbesondere alle Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer abzuzeichnen.

§ 12 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- (a) dem Jugendwart
- (b) einem Stellvertreter
- (c) einem Schriftführer
- (d) einem Beisitzer

In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendwart und sein Stellvertreter müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Schriftführer und der Beisitzer können Jugendliche sein.

Der Jugendwart ist Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes. Er vertritt dort die Interessen der Vereinsjugend.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden für zwei Jahre gewählt, und zwar

- (a) in den Jahren mit ungerader Endziffer der Jugendwart und der Schriftführer,
- (b) in den Jahren mit gerader Endziffer der stellvertretende Jugendwart und der Beisitzer.

§ 13 Aufgaben und Pflichten des Jugendvorstandes

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Vorstand des TVM sowie der Jugendversammlung gegenüber verantwortlich.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des TVM. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilungen zufließenden Mittel.

Die Jugendversammlung wird vom Jugendvorstand einberufen.

§ 14 Ausschüsse und Arbeitskreise

Die Organe der Vereinsjugend können für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben Ausschüsse berufen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihres jeweiligen Auftrages endet.

Für langfristige oder besondere ständige Aufgaben können vom Jugendvorstand Arbeitskreise berufen werden.

§ 15 Maßgeblichkeit der Vereinssatzung

Die Satzung des TVM ist für die Abhaltung von Versammlungen sowie für die weitere Arbeit der Vereinsjugend maßgebend.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt nach Bestätigung durch den Vorstand des TVM in Kraft. Die vorherige Jugendordnung verliert damit ihre Gültigkeit.

Bestätigt im Namen des Vorstandes:

(Kai Lehmann)
Vorsitzender

(Christine Schmidt)
Schriftführer

Moorrege, den - - . - - . 2009